



## **Bericht des Regierungsrats zu einem Objektkredit für das Projekt N8 Vollanschluss Alpnach Süd**

27. März 2018

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit von gesamthaft Fr. 600 000.– für einen Kreisel Industrie und für flankierende Massnahmen auf der Brünigstrasse in Alpnach mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Maya Büchi-Kaiser*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>I. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Projektziel</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Zuständigkeiten</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Drei Teilprojekte (vgl. Beilage 1)</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Randbedingungen aus Bundesratsentscheid zum Vollanschluss</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Bereinigung Nationalstrassenperimeter</b> .....	<b>5</b>
<b>6. Verfahren/Termine</b> .....	<b>5</b>
<b>II. Teilprojekt Kreisel Industrie</b> .....	<b>7</b>
<b>7. Bauprojekt</b> .....	<b>7</b>
7.1 Projektziele .....	7
7.2 Technischer Beschrieb (vgl. Beilage 2) .....	7
7.3 Kostenvoranschlag und Kostenteiler .....	8
<b>III. Teilprojekt flankierende Massnahmen</b> .....	<b>8</b>
<b>8. Bauprojekt</b> .....	<b>8</b>
8.1 Projektziele .....	8
8.2 Technischer Beschrieb (vgl. Beilage 3) .....	10
8.3 Kostenvoranschlag und Kostenteiler .....	11
<b>IV. Finanzbedarf und Finanzierung</b> .....	<b>12</b>
<b>9. Finanzbedarf</b> .....	<b>12</b>
<b>10. Finanzierung</b> .....	<b>12</b>
10.1 Projektfinanzierung .....	12
10.2 Personelle Auswirkungen Kanton/Gemeinden .....	12
10.3 Zu erwartende Kosten bzw. Aufwendungen .....	12
<b>V. Zuständigkeit des Kantonsrats</b> .....	<b>13</b>

## Zusammenfassung

### Ausgangslage

Mit dem Ausbau des bestehenden Halban schlusses Alpnach Süd zu einem Vollanschluss soll das Dorfzentrum von Alpnach vom zunehmenden Durchgangsverkehr auf der Brünigstrasse entlastet werden. Zudem soll das Verkehrsaufkommen aus dem südlichen Teil von Alpnach und aus der Industrie- und Gewerbezone zwischen Bahn und N8 sowie dem Flugplatz möglichst direkt auf die N8 geleitet werden. Mit dem Vollanschluss und den flankierenden Massnahmen kann der Durchgangsverkehr im Dorf Alpnach um rund 50 Prozent reduziert werden.

Der Bundesrat hat mit Genehmigung des Generellen Projekts Vollanschluss vom 14. Januar 2015 festgelegt, dass die im Umweltverträglichkeitsbericht aufgeführten Massnahmen ausserhalb des Nationalstrassenperimeters durch den Kanton Obwalden und die Einwohnergemeinde Alpnach umgesetzt werden müssen. Zu diesen Massnahmen gehören die flankierenden Massnahmen auf der Brünigstrasse (Tempo 30 und LKW-Durchfahrtsverbot) und der Ausbau der ersten Kreuzung nach dem Vollanschluss (Kreisel Industrie).

Das Gesamtprojekt Ausbau N8 Vollanschluss Alpnach Süd besteht aus drei Teilprojekten mit den nachfolgend aufgeführten zuständigen Stellen (Hinweis: Federführung unterstrichen):

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| – Vollanschluss N8 (Bauwerke) inkl. Lärmschutz   | <u>Bund</u>              |
| – Kreisel Industrie (Kreuzung Hofmättelistrasse/Industrie-strasse/untere Gründlistrasse) | <u>Kanton</u> , Gemeinde |
| – flankierende Massnahmen auf Dorfdurchfahrt (Brünigstrasse)                             | Kanton, <u>Gemeinde</u>  |

### Teilprojekt Kreisel Industrie

Der Verkehr auf der Hofmättelistrasse wird mit dem Vollanschluss um ca. 70 Prozent zunehmen, das heisst von heute 6 100 Fahrzeugen pro Tag auf ca. 10 500 Fahrzeuge pro Tag. Um die Leistungsfähigkeit der Kreuzung mit der Industriestrasse und der unteren Gründlistrasse zu erhöhen sowie um die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr zu verbessern, ist ein Kreiselprojekt vorgesehen. Der Kreisel hat einen Durchmesser von 28 Metern. Es werden zwei Fussgängerübergänge mit Schutzinseln angeordnet. Die Kosten für den Kreisel betragen Fr. 920 000.–. Der Kanton Obwalden (Federführung) und die Einwohnergemeinde Alpnach tragen gemäss vereinbarten Kostenteiler je die Hälfte.

### Teilprojekt flankierende Massnahmen auf Dorfdurchfahrt

Damit die Verkehrsentslastung des Dorfes Alpnach erreicht werden kann, muss der Durchfahrts-widerstand mit einer Temporeduktion (Tempo 30) und einem Lastwagendurchfahrtsverbot erhöht werden. Die direkte Durchfahrt auf der Brünigstrasse durch Alpnach ist gegenüber der Fahrt über die Hofmättelistrasse und über den neuen Vollanschluss Süd rund 800 Meter kürzer und ohne flankierende Massnahmen auch 20 bis 25 Sekunden schneller. Damit die vorgesehene Temporeduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h für den Verkehrsteilnehmer auch erkennbar wird, sind verschiedene bauliche Massnahmen vorgesehen (vertikale Versätze, Markierungen etc.). Die Breite der Brünigstrasse wird beibehalten. Das Projekt der Einwohnergemeinde Alpnach enthält zudem Gestaltungselemente (eingefärbter Belag im Dorfzentrum, Bepflanzungen, zwei Eingangstore beim Kreisel Hofmätteli und beim nördlichen Dorfeingang) und Verbesserungen für den Langsamverkehr. Die Die Einwohnergemeinde Alpnach rechnet mit Kosten von rund Fr. 605 000.–. Der Kanton Obwalden übernimmt 50 Prozent der Markierungs- und Signalisationskosten sowie die „Ohnehinkosten“ das heisst die Kosten, die auch ohne die Massnahmen zur Erhöhung des Durchfahrts-widerstandes auf der Brünigstrasse im Rahmen einer Sanierung der Kantonsstrasse sowieso anfallen würden. Auf dieser Grundlage beträgt der Kostenanteil des Kantons Fr. 140 000.–.

## I. Ausgangslage

### 1. Projektziel

Seitens des Kantons Obwalden und der Einwohnergemeinde Alpnach besteht seit langem ein grosses Interesse am Ausbau des bestehenden Halban schlusses Alpnach Süd zu einem Vollanschluss. Mit diesem Vollanschluss kann der zunehmende Durchgangsverkehr auf der Brünigstrasse im Dorf Alpnach über die Hofmättelistrasse auf die N8 geleitet werden. Der Verkehr aus der im Südosten von Alpnach gelegenen Industrie- und Gewerbezone (zwischen Bahnlinie und N8) und dem Flugplatz Alpnach kann besser und direkt an die N8 angebunden werden. Mit der Entlastung der Brünigstrasse können auch die Luft- und Lärmbelastungssituation sowie die Verkehrssicherheit im Dorfkern von Alpnach verbessert werden.

Im kantonalen Richtplan 2006 bis 2020 ist im Kapitel Nationalstrasse unter Punkt 8.8.2.1 im Richtplantext (RPT) Nr. 78 als Massnahme die „kurzfristige Realisierung des Vollanschlusses Alpnach Süd“ aufgeführt.

### 2. Zuständigkeiten

Seit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs NFA am 1. Januar 2008 sind die Nationalstrassen an den Bund übergegangen. Mit Ausnahme der Netzfertigstellung ist für die Ausbauten der bestehenden N8 der Bund alleine zuständig. Dient ein Nationalstrassenprojekt überwiegend kantonalen, regionalen und lokalen Interessen, so liegt die Kostenübernahme eines solchen Projekts, falls es vom Bund akzeptiert wird, nicht alleine beim Bund. Diese Situation ist im Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2) im Kapitel über die Finanzierung der Nationalstrasse generell geregelt. In Art. 8 Abs. 3 MinVG ist festgelegt, dass in solchen Fällen die Kostenbeteiligung zwischen Bund und Kanton zu regeln ist, und dass der Bundesrat im Einzelfall entscheidet.

Im Jahr 2010 stimmte das Bundesamt für Strassen ASTRA auf Antrag des Kantons Obwalden der Aufnahme von Planungsarbeiten am Vollanschluss zu und beauftragte den Kanton mit der Ausarbeitung des Generellen Projekts. Gleichzeitig teilte es dem Kanton mit, dass der Kanton Obwalden und die Einwohnergemeinde Alpnach sämtliche Projektkosten zu tragen hätten. Am 20. September 2012 teilte das ASTRA dem Kanton mit, dass zur Wahrung einer einheitlichen gesamtschweizerischen Praxis der Bund das Projekt Vollanschluss zur weiteren Projektierung übernehmen werde. Gleichzeitig teilte das ASTRA mit, dass der Bund alle Kosten innerhalb des Nationalstrassenperimeters im Rahmen eines Ausbauprojekts der Nationalstrasse, das heisst zu 100 Prozent, übernehmen werde. Projektteile ausserhalb des Nationalstrassenperimeters hätten der Kanton und die Einwohnergemeinde zu tragen.

### 3. Drei Teilprojekte (vgl. Beilage 1)

Das Gesamtprojekt Ausbau N8 Vollanschluss Alpnach Süd besteht aus drei Teilprojekten mit den nachfolgend aufgeführten zuständigen Stellen (Hinweis: Federführung unterstrichen):

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| – Vollanschluss N8 (Bauwerke) inkl. Lärmschutz   | <u>Bund</u>              |
| – Kreisel Industrie (Kreuzung Hofmättelistrasse/Industrie-strasse/untere Gründlistrasse) | <u>Kanton</u> , Gemeinde |
| – flankierende Massnahmen auf Dorfdurchfahrt (Brünigstrasse)                             | Kanton, <u>Gemeinde</u>  |

Im Umweltverträglichkeitsbericht zum Teilprojekt Vollanschluss des Bundes ist festgehalten, dass die Realisierung des Vollanschlusses zwingend mit flankierenden Massnahmen einhergehen muss, welche sicherstellen, dass die damit angestrebte Entlastung des Dorfes Alpnach vom Durchgangsverkehr auch eintritt (Kosten-/Nutzenverhältnis). Die flankierende Massnahme auf der Brünigstrasse zur Erhöhung des Durchfahrtswiderstands (Tempo 30, LKW-Durchfahrts-

verbot) und die Kreuzungssanierung (Kreisel Industrie) an der stärker belasteten Hofmättelstrasse zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind deshalb wichtige Bestandteile des Gesamtprojekts. Mit der Realisierung aller drei Teilprojekte kann der Durchfahrtsverkehr im Dorfzentrum um ca. 50 Prozent reduziert werden.

#### **4. Randbedingungen aus Bundesratsentscheid zum Vollanschluss**

Der Bundesrat hat mit der Genehmigung des Generellen Projekts (GP), Teilprojekt Vollanschluss N8 (Bauwerke) inkl. Lärmschutz vom 14. Januar 2015 neben den in Berichtziffer 3 aufgeführten Zuständigkeiten auch festgelegt, dass die im Umweltverträglichkeitsbericht aufgeführten flankierenden Massnahmen durch den Kanton Obwalden und die Einwohnergemeinde Alpnach zwingend umzusetzen sind. Auf Grundlage dieses Bundesratsentscheids hat das ASTRA bestimmt, dass nach Vorliegen der Plangenehmigung für das Teilprojekt Vollanschluss N8 (Bauwerke) inkl. Lärmschutz mit dem Bau erst gestartet wird, wenn der Kanton Obwalden und die Einwohnergemeinde Alpnach die beiden anderen Teilprojekte bewilligt haben und deren Finanzierung mit den notwendigen Krediten gesichert ist.

#### **5. Bereinigung Nationalstrassenperimeter**

In der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) sind die Bestandteile der Nationalstrasse geregelt. In Art. 2 Bst. g NSV ist festgehalten, dass die Anschlüsse samt Verbindungsstrecke bis zur nächsten leistungsfähigen Kantons-, Regional- oder Lokalstrasse zur Nationalstrasse gehören.

Beim Bau der N8 vor knapp 50 Jahren war diese Verbindungsstrecke die 700 Meter lange Hofmättelstrasse bis zur Kreuzung mit der Brüningstrasse. Entsprechend wurde die Hofmättelstrasse damals von der Nationalstrasse gebaut. Sie ist aktuell immer noch im Eigentum des Bundes. In den vergangenen 50 Jahren hat sich der Südosten von Alpnach mit Industrie-, Gewerbe- und Siedlungsbauten massiv entwickelt. Neu soll der Nationalstrassenperimeter deshalb vor dem Kreisel Industrie enden. Die Hofmättelstrasse geht dann auf einer Länge von 500 Metern an den Kanton über. Diese Bereinigung des Nationalstrassenperimeters wurde vom ASTRA beim Kanton Obwalden beantragt und soll nun zusammen mit dem Projekt des Vollanschlusses erfolgen. Als Zeitpunkt des Eigentümerwechsels der Hofmättelstrasse wurde das Vorliegen der rechtsgültigen Plangenehmigungsverfügung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für den Vollanschluss definiert. Die Bereinigung des Nationalstrassenperimeters müsste auch ohne das Projekt Vollanschluss umgesetzt werden.

#### **6. Verfahren/Termine**

Die zu durchlaufenden Verfahren für die drei Teilprojekte lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

- a. *Ausbau N8 Vollanschluss Alpnach Süd*  
(gemäss Bundesgesetzgebung über die Nationalstrasse)
  - Generelles Projekt (GP) mit Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe; ist vom Bundesrat am 14. Januar 2015 genehmigt worden
  - Ausführungsprojekt (AP) mit Umweltverträglichkeitsbericht 3. Stufe; zurzeit läuft das Plangenehmigungsverfahren durch das UVEK; die Planaufgabe für das Teilprojekt fand vom 16. August 2017 bis 14. September 2017 statt; es gingen neun Einsprachen beim Bund ein; diese werden zurzeit bearbeitet. Ein Genehmigungsentscheid ist frühestens Mitte 2018 zu erwarten.
  - Die Mittel für den Vollanschluss sind im Finanzplan des Bundes für die Jahre 2019 bis 2021 eingestellt.

b. *Kreisel Industrie*

(gemäss kantonalen Strassengesetzgebung)

- Genehmigung Strassenplan und Projektbewilligung:  
Gemäss Art. 5 und Art. 17 der kantonalen Strassenverordnung vom 14. September 1939 (StrV; GDB 720.11) ist der Regierungsrat für die Genehmigung des Strassenplans und somit für die Erteilung der Projektbewilligung sowie für die Erledigung der diesbezüglichen Einsprachen zuständig. Die Planaufgabe des ausgearbeiteten Bauprojekts (vgl. Ziffer 7 dieses Berichts) erfolgt in Absprache mit dem ASTRA, sobald die Hofmättelstrasse zum Kanton Obwalden übergeht und der Kanton Obwalden Grundigentümer im Bereich der Kreuzung Industriestrasse wird (voraussichtlich Ende 2018).
  
- Objektkredite:  
Kostenanteil Kanton:       Objektkredit Kantonsrat; Bestandteil des vorliegenden Berichts des Regierungsrats an den Kantonsrat  
Kostenanteil Gemeinde:   Es ist eine Volksabstimmung nötig, diese wird im Juni 2018 durchgeführt.

c. *flankierende Massnahmen Brünigstrasse*

(gemäss kantonalen Gesetzgebung)

- Bewilligung Strassenplan und Projektbewilligung:  
Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 5 und Art. 17 StrV. Es ist vorgesehen, die Planaufgabe dieses Teilprojekts (vgl. Ziffer 8 dieses Berichts) gleichzeitig mit dem Kreiselprojekt durchzuführen (voraussichtlich Ende 2018).
  
- Signalisationsverfügung des Sicherheits- und Justizdepartements:  
Da die flankierenden Massnahmen auf der Brünigstrasse gemäss Vorgaben des Gesamtprojekts zwingend eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h und ein LKW-Durchfahrtsverbot verlangen, benötigt das Gesamtprojekt auch eine zugehörige Signalisationsverfügung des Sicherheits- und Justizdepartements. Wobei die Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf der Brünigstrasse Alpnach von 50 km/h auf 30 km/h durch die Einwohnergemeinde Alpnach mit einem Gutachten nach den Kriterien von Art. 108 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR. 741.21) zu begründen ist.
  
- Objektkredite:  
Kostenanteil Kanton:       Objektkredit Kantonsrat; Bestandteil des vorliegenden Berichts des Regierungsrats an den Kantonsrat  
Kostenanteil Gemeinde:   Es ist eine Volksabstimmung nötig, diese wird im Juni 2018 durchgeführt.

Das Gesamtprojekt kann nur realisiert werden, wenn alle Projektteile von Bund, Kanton und Gemeinde bewilligt sind und die Finanzierung seitens des Kantons Obwalden und der Einwohnergemeinde Alpnach gesichert ist.

## II. Teilprojekt Kreisel Industrie

### 7. Bauprojekt

#### 7.1 Projektziele

Das Teilprojekt Kreisel Industrie ist Bestandteil des Gesamtprojekts „Ausbau N8 Vollanschluss Alpnach Süd“ (vgl. Beschrieb in Berichtsziffer 3.). Durch die Verkehrsumlagerung von der Brünigstrasse (Dorfdurchfahrt) wird der Verkehr auf der Hofmättelstrasse und somit auf der Kreuzung Hofmättelstrasse/untere Gründlistrasse/Industriestrasse um ca. 70 Prozent zunehmen.

Gemäss Verkehrsgutachten ist mit folgendem DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) im Jahr 2019 zu rechnen.

- |                                       |                               |
|---------------------------------------|-------------------------------|
| – Hofmättelstrasse ohne Vollanschluss | 6 100 Fahrzeuge/Tag           |
| – Hofmättelstrasse mit Vollanschluss  | 10 500 Fahrzeuge/Tag (+ 70 %) |

Durch den Mehrverkehr muss die Kapazität der vierarmigen Kreuzung erhöht und vor allem die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr verbessert werden. Zu den Projektzielen gehört auch die Verbesserung der Fahrbahngeometrie für den Schwerverkehr von und in Richtung Industriestrasse. Im Weiteren sind Werkleitungsanpassungen vorgesehen.

Um eine möglichst ungehinderte Zufahrt zur N8 zu ermöglichen, um möglichst wenig Landfläche zu brauchen (keine Vorsortierspuren) und um möglichst gute und sichere Fussgängerübergänge zu ermöglichen (reduzierte Geschwindigkeit des Verkehrs im Bereich Kreisel, Fussgängerinseln) ist ein Kreisel die zweckmässigste Lösung.

#### 7.2 Technischer Beschrieb (vgl. Beilage 2)

Mit einem Kreisdurchmesser von 28 Metern wird eine gute Befahrbarkeit für alle vier Kreiseläste ermöglicht. Der Nachweis für den Lastwagenverkehr ist erfüllt. Das heute vorhandene Fussgängerregime wird beibehalten. Die Trottoire und Fussgängerübergänge werden entsprechend angepasst. Alle Fussgängerübergänge erhalten neu Schutzinseln. Im Hinblick auf einen möglichst kleinen Landerwerb ab der betroffenen Privatparzelle im Norden der Kreuzung sind im Projekt zwei Stützmauern mit Längen von 31 und 37 Metern vorgesehen. Die sichtbare Höhe dieser Mauern beträgt 1,50 Meter bis 2,50 Meter. Der Durchmesser des nicht befahrbaren Bereichs des Innenkreises beträgt 13 Meter. Die Gestaltung dieses Innenkreises wird der Einwohnergemeinde Alpnach überlassen und ist nicht Bestandteil des Bauprojekts.

Beim Belagsaufbau sind für Tragschicht, Bindschicht und Deckschicht die üblichen Asphaltbeläge vorgesehen. Aus Kostengründen und für eine bessere Zugänglichkeit der Werkleitungen wird auf einen zwar langlebigen, aber auch viel teureren Betonbelag verzichtet. Der Landbedarf von Privaten beträgt rund 200 Quadratmeter und ist von diesen bereits zugesichert.

Das Bauprojekt mit Datum vom 14. Februar 2017 ist fertiggestellt.

Die Abhängigkeiten vom Gesamtprojekt Ausbau N8 Vollanschluss Alpnach Süd und die übergeordneten Termine sind in Berichtsziffer 3. beschreiben. Die Realisierung des Kreisels ist im Jahr 2019/2020 vorgesehen, vorbehältlich der in Berichtsziffer 6. aufgeführten Verfahren. Wegen des zukünftig grösseren Verkehrsaufkommens auf der Hofmättelstrasse sollen die Arbeiten vor der Eröffnung des Vollanschlusses ausgeführt werden. Die Hauptarbeiten, die mit Verkehrsbehinderungen verbunden sind (einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlagen), dauern rund 10 bis 15 Wochen.

#### 7.3 Kostenvoranschlag und Kostenteiler

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 920 000.– veranschlagt. Die Preisbasis des Kostenvoranschlags ist Oktober 2016. Die Genauigkeit beträgt  $\pm 10$  Prozent. Im Betrag ist noch eine Mehrwertsteuer von 8 Prozent berücksichtigt. Der seit dem 1. Januar 2018 gültige neue Mehrwertsteuersatz von 7,7 Prozent würde den Kostenvoranschlag um rund Fr. 2 500.– reduzieren. Die Mehrwertsteuer wird in der Kostenabrechnung des Projekts transparent ausgewiesen. Es wird deshalb auf eine Anpassung des Kostenvoranschlags verzichtet.

Allgemeine Kosten (Honorare für Projekt, für Bauleitung, für Spezialisten, für Vermessung und Geologie; Bewilligungen, Nebenkosten)	Fr.	140 000.–
Erwerb von Grund und Rechten (Landerwerb, Geometer-, Grundbuch- und Vertragskosten)	Fr.	70 000.–
Baukosten (Installation, Erdarbeiten, Foundation, Randabschlüsse, Beläge, Entwässerung, Betonarbeiten, Signalisation und Markierung, Unvorhergesehenes 5 %)	Fr.	710 000.–
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>920 000.–</b>

Der Kostenteiler zwischen dem Kanton Obwalden und der Einwohnergemeinde Alpnach erfolgt nach den Bedürfnissen und den Zuständigkeiten (Territorialprinzip) der beiden Trägerschaften. Vertreter des Regierungsrats und des Einwohnergemeinderats haben den Kostenteiler für das geplante Kreiselpjekt im Rahmen des Gesamtprojekts „N8 Vollanschluss Alpnach Süd“ im Jahr 2012 festgelegt. Der Gemeinderat Alpnach hat den Kostenteiler für den Kreiselpjekt am 24. September 2012 genehmigt.

Der Kanton Obwalden ist für die beiden „Hauptäste“ des Kreisels (Hofmättelistrasse) zuständig. Die Einwohnergemeinde Alpnach ist für die beiden „Nebenäste“ und bezüglich Fahrbahnflächen kleineren Strassen sowie für den Langsamverkehr (Gehwege) zuständig. Der Kanton Obwalden ist federführend für das gesamte Kreiselpjekt und die Realisierung.

Kanton	50 %	Kreditbedarf	Fr.	460 000.–
Einwohnergemeinde Alpnach	50 %	Kreditbedarf	Fr.	460 000.–
<b>Total</b>			<b>Fr.</b>	<b>920 000.–</b>

Im Kostenvoranschlag nicht enthalten ist die Kreiselpgestaltung. Diese liegt immer im Zuständigkeitsbereich der Standortgemeinde.

Die Details dieses Kostenteilers zwischen dem Kanton Obwalden (Federführung) und der Einwohnergemeinde Alpnach sollen in einer Vereinbarung geregelt werden.

### III. Teilprojekt flankierende Massnahmen

#### 8. Bauprojekt

##### 8.1 Projektziele

Das Teilprojekt „flankierende Massnahmen Brünigstrasse“ ist Bestandteil des Gesamtprojekts „Ausbau N8 Vollanschluss Alpnach Süd“ (vgl. Berichtsziffer 3.). Mit flankierenden Massnahmen auf der Brünigstrasse soll der Durchfahrtswiderstand durch das Dorf Alpnach erhöht werden

und die angestrebte Umlagerung des Verkehrs aus dem Süden von Alpnach direkt über die Hofmättelistrasse zum neuen Vollanschluss erfolgen.

Es sind zwei Hauptmassnahmen vorgesehen:

- Lastwagen-Durchfahrtsverbot;
- Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h auf einer Strecke von 500 Metern.

Damit diese Temporeduktion von 50 km/h auf 30 km/h für die Verkehrsteilnehmer auf der Strasse erkennbar wird, sind verschiedene bauliche Massnahmen vorgesehen (vgl. Berichtsziffer 8.2.).

Aus Sicht der Einwohnergemeinde Alpnach sollen bei der Realisierung der flankierenden Massnahmen erste Schritte im Hinblick auf eine attraktivere Gestaltung des Strassenraums im Zentrum von Alpnach umgesetzt werden. Dazu gehören auch die Verbesserungen bei der Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr. Konkret ist im Projekt vorgesehen, bei einzelnen Einmündungen von Seitenstrassen in die Brünigstrasse Trottoirüberfahrten (mit Vortritt des Fussgängers) anzuordnen. Die Temporeduktion auf 30 km/h ist keine Tempo 30-Zone, das heisst die heutige Vortrittsregelung bleibt bestehen. Auch die Fussgängerstreifen müssen nicht entfernt werden.

Die Fahrzeitberechnungen mit und ohne flankierende Massnahmen zwischen dem Kreisel Hofmätteli (Alpnach Süd) und der N8 bei Alpnachstad (direkt nach der Ein- und Ausfahrt beim Halbanschluss Alpnach Nord) sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. In der Berechnung wurden die aktuellen und neu geplanten zulässigen Höchstgeschwindigkeiten berücksichtigt.

a. *Streckenlängen und Fahrzeiten für Fahrtrichtung Alpnach–Luzern*

<b>ohne flankierende Massnahmen</b>	<b>Streckenlänge</b>	<b>Fahrzeit</b>
– Fahrt auf Brünigstrasse durch Dorf	1 675 m	99 sec.
– Fahrt über die Hofmättelistrasse/Vollanschluss Süd/N8	2 510 m	124 sec.
Differenz zugunsten Fahrt durch Dorf	- 835 m	- 25 sec.
<b>mit flankierenden Massnahmen (Tempo 30, 500 m lang)</b>	<b>Streckenlänge</b>	<b>Fahrzeit</b>
– Fahrt auf Brünigstrasse durch Dorf	1 675 m	131 sec.
– Fahrt über die Hofmättelistrasse/Vollanschluss Süd/N8	2 510 m	124 sec.
Differenz zugunsten Fahrt über neuen Anschluss	+ 835 m	- 7 sec.

b. *Streckenlängen und Fahrzeiten für Fahrtrichtung Luzern–Alpnach*

<b>ohne flankierende Massnahmen</b>	<b>Streckenlänge</b>	<b>Fahrzeit</b>
– Fahrt auf Brünigstrasse durch Dorf	1 650 m	98 sec.
– Fahrt über N8/Vollanschluss Süd/Hofmättelistrasse	2 400 m	116 sec.
Differenz zugunsten Fahrt durch Dorf	- 750 m	- 18 sec.
<b>mit flankierenden Massnahmen (Tempo 30, 500 m lang)</b>	<b>Streckenlänge</b>	<b>Fahrzeit</b>
– Fahrt auf Brünigstrasse durch Dorf	1 650 m	130 sec.
– Fahrt über N8/Vollanschluss Süd/Hofmättelistrasse	2 400 m	116 sec.
Differenz zugunsten Fahrt über neuen Anschluss	+ 750 m	- 14 sec.

8.2 Technischer Beschrieb (vgl. Beilage 3)

8.2.1 *Lastwagendurchfahrtsverbot*

Zwischen den beiden Kreiseln Hofmätteli (Alpnach Süd) und Alpnach Nord wird ein Lastwagendurchfahrtsverbot signalisiert. In Fahrtrichtung Alpnach genügt der Zusatz auf dem Verbotssignal „*Zubringerdienst gestattet*“. In Fahrtrichtung Luzern muss dieser Zusatz ergänzt werden mit „*Zubringerdienst bis Alpnachstad und Niederstad gestattet*“. Auf der N8 und auf der Brünigstrasse sind die notwendigen Vorseignale vorgesehen.

8.2.2 *Tempo 30*

Auf einer Länge von rund 500 Metern sind auf der Brünigstrasse als neue zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h signalisiert. Da die Brünigstrasse gerade und übersichtlich verläuft und auch keine Reduktion der Strassenbreiten vorgesehen ist, mussten andere baulichen Massnahmen gesucht werden, damit die Strasse respektive die Temporeduktion für den Verkehrsteilnehmer erkennbar und verständlich wird. Im Projekt der Einwohnergemeinde Alpnach sind folgende Massnahmen auf der Brünigstrasse vorgesehen:

- fünf vertikale Versätze (keine Schwellen);
- an drei Stellen werden die Vertikalversätze mit dem bestehenden Fussgängerstreifen kombiniert;
- grossflächige Einfärbung des Belages im Bereich des Zentrums (Kirche), rund 70 Meter;
- Gestaltung von zwei Eingangstoren bei der Kreiselausfahrt Hofmätteli und beim nördlichen Dorfeingang (bei heutiger Ortstafel), inkl. Baumbepflanzungen;
- Markierung der vertikalen Versätze (Schachbrettmuster) und Markierung der Fahrbahn­ränder (seitliches Farbband mit je einer Breite von 60 Zentimetern) zur optischen Einengung der Fahrbahn.

8.2.3 *Trottoirüberfahrten*

Die Einwohnergemeinde Alpnach plant für die Verbesserung der Verkehrssicherheit der Fussgänger mehrere Trottoirüberfahrten der Seitenstrassen der Brünigstrasse (Vortritt Fussgänger auf Trottoir entlang Brünigstrasse). Im Bereich Alpnach Nord ist ein zusätzliches Trottoir geplant.

8.2.4 *Begleitkommission in der Einwohnergemeinde Alpnach*

Die Planung der flankierenden Massnahmen wurde in Alpnach von einer vom Einwohnerrat eingesetzten Kommission mit Vertretern der Parteien und der Anwohner begleitet. Diese Begleitkommission genehmigte die Pläne der flankierenden Massnahmen am 27. Februar 2018 im Grundsatz.

### 8.2.5 Termine

Die Realisierung ist frühestens im Jahr 2020 vorgesehen (im Detail vgl. Berichtsziffer 6.). Das LKW-Durchfahrtsverbot kann mit der Eröffnung des Vollanschlusses sofort signalisiert werden. Für die baulichen Massnahmen auf der Brünigstrasse ist es sinnvoll, die Eröffnung des Vollanschlusses abzuwarten. Damit können die Verkehrsbehinderungen (mehrere Wochen einspurige Verkehrsführungen mit Lichtsignalanlagen) auf einen Zeitpunkt gelegt werden, zu welchem bereits weniger Verkehr durchs Dorf fliesst und dadurch die Belastungen des Dorfcentrums minimiert werden kann.

### 8.3 Kostenvoranschlag und Kostenteiler

Die Gesamtkosten werden von der Einwohnergemeinde Alpnach auf Fr. 605 000.– (samt 7,7 Prozent Mehrwertsteuer, Preisbasis Februar 2018, Genauigkeit ± 10 Prozent) veranschlagt. In diesem Kostenvoranschlag sind enthalten:

- Markierungs- und Signalisationskosten;
- bauliche Massnahmen auf der Brünigstrasse (vertikale Versätze, Eingangstore, Einfärbung Belag im Zentrum etc.);
- Trottoirüberfahrten von Seitenstrassen, Trottoirergänzungen;
- Verschieben der Bushaltestelle;
- weitere gestalterischen Massnahmen;
- allgemeine Kosten (Honorare für Gutachten, für Projekt, für Bauleitung, für Spezialisten, Bewilligungen, Nebenkosten).

Da die von der Einwohnergemeinde Alpnach erweiterten flankierenden Massnahmen (Gestaltungselemente, Trottoirüberfahrten, Trottoirergänzungen, Eingangstore, Bushaltestelle, etc.) überwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde liegen, macht ein prozentualer auf die Baukosten bezogener Kostenteiler zwischen Gemeinde und Kanton wenig Sinn und wäre schwierig zu ermitteln. Der Kanton Obwalden wird sich deshalb an den Baukosten der vorgängig beschriebenen flankierenden Massnahmen mit einem Pauschalbetrag für Planung und Bau beteiligen. Die Federführung des Projekts liegt bei der Einwohnergemeinde Alpnach.

Die Ermittlung dieses Pauschalbetrags basiert zum einen auf dem üblichen Territorialprinzip und zum anderen auf den sogenannten „Ohnehinkosten“. Der Kanton Obwalden ist Grundeigentümer der Fahrbahnen der Brünigstrasse und zuständig für die als Hauptverkehrsstrasse klassierte Kantonsstrasse. Die Einwohnergemeinde ist zuständig und mehrheitlich auch Grundeigentümer aller Trottoire und der Zufahrtsstrassen in die Brünigstrasse. Die „Ohnehinkosten“ beinhalten einen Teil der Markierungs- und Signalisationskosten, fünf Vertikalversätze (nur Fahrbahnbereich, ohne Anpassung der Gehwege), die neue Deckbelagsstrecke im Dorfczentrum (Kosten ohne Einfärbung) und einen Anteil an den allgemeinen Kosten.

Kanton	Pauschalbeitrag	Kreditbedarf	Fr.	140 000.–
Einwohnergemeinde Alpnach	Gesamtkosten abzüglich Pauschalbeitrag Kanton	Kreditbedarf	Fr.	465 000.–
<b>Total</b>			Fr.	<b>605 000.–</b>

Die Details des Kostenteilers in Form eines Pauschalbeitrags des Kantons Obwalden an die Einwohnergemeinde Alpnach sollen in einer Vereinbarung geregelt werden. Im Hinblick auf das vorliegende Kantonsratsgeschäft hat die Einwohnergemeinde am 9. März 2018 mitgeteilt, dass sie den Vorschlag des Kostenbeitrags des Kantons Obwalden zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

## IV. Finanzbedarf und Finanzierung

### 9. Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Kantons Obwalden für die zugehörenden Massnahmen zum Projekt N8 Vollanschluss Alpnach Süd bestehend aus dem Kreisels Industrie und den flankierenden Massnahmen auf der Brünigstrasse in Alpnach beträgt Fr. 600 000.–.

### 10. Finanzierung

#### 10.1 Projektfinanzierung

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (FHG; GDB 610.1) bedarf eine Ausgabe einer Rechtsgrundlage, eines Budget- und eines Verpflichtungskredits.

Die Rechtsgrundlage für den Bau des Kreisels Industrie und die flankierenden Massnahmen auf der Brünigstrasse ergibt sich aus Art. 10 des Kantonsstrassengesetzes vom 11. Mai 1958 (GDB 720.3) in Verbindung mit Art. 16 und 17 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008 (GDB 771.2).

Unter Kto. 6105.501.20 sind in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2018 bis 2021 Fr. 600 000.– in den Jahren 2019 und 2020 enthalten. Die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2018 bis 2021 wurde vom Kantonsrat anlässlich seiner Sitzung vom 6. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen.

Beim Kantonsanteil von Fr. 600 000.– handelt es sich nach Art. 5 Abs. 2 FHG um eine frei bestimmbare Ausgabe, die nach Art. 70 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101) in die Zuständigkeit des Kantonsrats fällt. Dem Kantonsrat ist der Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits zur Genehmigung zu unterbreiten.

Nach Art. 39 FHG kann der Verpflichtungskredit netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

#### 10.2 Personelle Auswirkungen Kanton/Gemeinden

Die vorgeschlagene Lösung wird weder beim Kanton Obwalden noch bei der Einwohnergemeinde Alpnach zu zusätzlichem Personalbedarf oder -einsparung führen.

#### 10.3 Zu erwartende Kosten bzw. Aufwendungen

Wie unter Punkt 5 Bereinigung Nationalstrassenparameter ausgeführt wird der Kanton Obwalden neu Eigentümer der Hofmättelstrasse werden. Diese Übertragung der bisher dem Bund gehörenden Strasse erfolgt unentgeltlich. In den nächsten 20 Jahren werden keine Sanierungen oder grössere Unterhaltsarbeiten der 500 Meter langen Strasse erwartet. Die normalen Unterhaltskosten (betrieblicher und baulicher Unterhalt) für den neuen Strassenabschnitt betragen gemäss Erfahrungswerten des Strasseninspektorats rund Fr. 10 000.– pro Jahr.

Mit dem Bau des Kreisels werden Nettokosten von Fr. 460 000.– der Investitionsrechnung belastet und in den Folgejahren der Erfolgsrechnung als Abschreibungen belastet. Die heute geltenden degressiven Abschreibungssätze nach Art. 55 Abs. 3 Bst. b FHG betragen für Tiefbauten 10 Prozent. Im zurzeit im gesetzgeberischen Prozess befindlichen Gesetz zur Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ ist vorgesehen, diesen Abschreibungssatz auf 7 Prozent zu senken. Beim Kantonsbeitrag an die Massnahmen zur Verkehrsberuhigung

der Einwohnergemeinde Alpnach handelt es sich um einen Investitionsbeitrag. Dieser wird zurzeit noch mit 25 Prozent pro Jahr degressiv abgeschrieben. Neu wird der Abschreibungssatz noch 10 Prozent betragen. Zusammen mit den kalkulatorischen Zinsen von 1 Prozent fallen sodann über die nächsten fünf Jahre folgende Kosten an:

**Heute Geltende Abschreibungssätze nach Art. 55 FHG**

Beträge in Fr.		Investitionsrechnung	Erfolgsrechnung					
			Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Kosten	Bau Kreisel (Netto)	460'000.00						
	Investitionsbeitrag an Gemeinde	140'000.00						
	Unterhalt Hofmättelstrasse		10'000.00	10'000.00	10'000.00	10'000.00	10'000.00	
Aufwand	Abschreibung Kreisel (10%)		46'000.00	41'400.00	37'260.00	33'534.00	30'181.00	
	Abschreibung Investitionsbeitrag (25%)		35'000.00	26'250.00	19'688.00	14'766.00	11'075.00	
	Kalkulatorische Zinsen (1%)		6'000.00	5'190.00	4'514.00	3'944.00	3'461.00	
	<b>Total</b>	<b>600'000.00</b>	<b>97'000.00</b>	<b>82'840.00</b>	<b>71'462.00</b>	<b>62'244.00</b>	<b>54'717.00</b>	

**Vorgesehene Abschreibungssätze nach Art. 55 FHG**

Beträge in Fr.		Investitionsrechnung	Erfolgsrechnung					
			Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Kosten	Bau Kreisel (Netto)	460'000.00						
	Investitionsbeitrag an Gemeinde	140'000.00						
	Unterhalt Hofmättelstrasse		10'000.00	10'000.00	10'000.00	10'000.00	10'000.00	
Aufwand	Abschreibung Kreisel (7%)		32'200.00	29'946.00	27'850.00	25'901.00	24'088.00	
	Abschreibung Investitionsbeitrag (10%)		14'000.00	12'600.00	11'340.00	10'206.00	9'185.00	
	Kalkulatorische Zinsen (1%)		6'000.00	5'538.00	5'113.00	4'721.00	4'360.00	
	<b>Total</b>	<b>600'000.00</b>	<b>62'200.00</b>	<b>58'084.00</b>	<b>54'303.00</b>	<b>50'828.00</b>	<b>47'633.00</b>	

## V. Zuständigkeit des Kantonsrats

Der Ausgabenbeschluss fällt in die Zuständigkeit des Kantonsrats (Art. 70 Ziff. 1 KV). Er unterliegt nicht dem fakultativen Referendum nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV, das heisst der Kantonsrat ist abschliessend für die Bewilligung des Objektkredits zuständig.

Beilagen:

- Beil 1 Übersichtsplan Gesamtprojekt N8 Vollanschluss Alpnach Süd mit allen Teilprojekten-
- Beil 2 Übersichtsplan 1 : 500 Kreisel Industrie
- Beil 3 Situationsplan 1 : 500, verkleinert, flankierende Massnahmen (aufgeteilt auf drei DIN A4-Blätter)

Beschlussentwurf